



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Christian Kligen, Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Jan Schiffers, Roland Magerl** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes hier: Hilfsfrist neu definieren (Drs. 18/19306)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem § 1 Nr. 4 wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Jeder Teil Bayerns ist dem Versorgungsbereich einer Rettungswache zuzuordnen. <sup>2</sup>Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der planerisch kürzesten Fahrzeit. <sup>3</sup>Standort, Anzahl und Ausstattung der Rettungswachen und Stellplätze sind so zu bemessen, dass Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache in der Regel spätestens 12 Minuten nach Notrufeingang durch eines der in Art. 2 Abs. 7 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 genannten Rettungsmittel erreicht werden können.“

### **Begründung:**

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes sieht derzeit vor, dass Rettungsmittel in der Regel 12 Minuten nach dem Ausrücken vor Ort sein müssen. Die Problematik liegt dabei in der Definition „nach dem Ausrücken“. Zwar wird sicherlich in vielen Fällen die Hilfe einen Patienten schneller erreichen, vor allem in dichter besiedelten Gebieten. Jedoch lassen sich, vor allem auch durch den Strukturwandel in der Krankenhauslandschaft, negative Effekte auf die Eintreffzeiten ausmachen. So ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Rettungsmittel in ländlichen Gegenden mittlerweile über eine Stunde braucht, bis ein Einsatz abgearbeitet ist. Vor allem lange Transportzeiten in die Kliniken wirken sich hier aus. In dieser Zeit ist das Rettungsmittel gebunden. Kommt es nun im Einzugsbereich dieser Rettungswache zu einem Duplizitätseinsatz, so muss ein entfernteres Rettungsmittel alarmiert werden. Teilweise füllen auch die Unterstützungsgruppen Rettungsdienst hier Versorgungslücken auf. Gerade bei Letzteren ist oft nicht die Eintreffzeit nach Ausrücken das Problem, sondern die Zeit bis zum Ausrücken. So kommt es immer wieder vor, dass die Eintreffzeit die 12 Minuten deutlich übersteigt. Zwar können organisierte Ersthelfereinheiten lebensrettend wirken, aber sie sind zum einen nicht flächendeckend und rund um die Uhr verfügbar, zum anderen löschen sie die Hilfsfrist nicht.

Auch der Rettungsdienstbericht 2020 des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zeigt klar auf, dass sich die Hilfsfristeinhaltung seit 2010 bayernweit und vor allem in ländlichen Regionen massiv verschlechtert hat. Einen Erreichungsgrad von 95 Prozent schafft lediglich der Rettungsdienstbereich München. Außer Nürnberg und Augsburg liegen zudem alle Rettungsdienstbereiche bei 90 Prozent und darunter. In Mittelfranken-Süd sogar nur bei 82 Prozent.

Um den sich verändernden Rahmenbedingungen auf der einen Seite und den Möglichkeiten der Medizin auf der anderen Seite (die oft eine zügige Hospitalisierung voraussetzt) Rechnung zu tragen, ist die Hilfsfrist als Planungsgröße im BayRDG neu zu definieren. Zum einen soll sie den Einzug ins Gesetz selbst finden. Zum anderen soll als Bemessungsgrundlage künftig der Zeitpunkt des Notrufeinganges genommen werden. Dies hat auch einen positiven Effekt auf die Dispositionszeiten und die Einführung einer standardisierten Notrufabfrage. Dabei soll das Ziel aber eher ein dichteres Netz an Rettungswagen sein. Die Anzahl der Notarztstandorte erscheint auch mit Blick auf die neuen Kompetenzen von Notfallsanitätern für ausreichend.